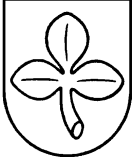
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	1

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Abwasserbeseitigungssatzung  
der Stadt Salzkotten vom 28. September 2010  
in der Fassung der 8. Änderung vom 15. Dezember 2023**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage
- § 2 Abwassergebühren
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Schmutzwassergebühren
- § 5 Niederschlagswassergebühr
- § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Verwaltungshelfer
- § 11 Kanalanschlussbeitrag
- § 12 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 13 Beitragsmaßstab
- § 14 Beitragssatz
- § 15 Entstehen der Beitragspflicht
- § 16 Beitragspflichtiger
- § 17 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 18 Kostenersatz für Revisionsschächte
- § 19 Entstehung des Ersatzanspruchs
- § 20 Ersatzpflichtige
- § 21 Fälligkeit
- § 22 Auskunftspflichten
- § 23 Billigkeits- und Härtefallregelung
- § 24 Zwangsmittel
- § 25 Rechtsmittel
- § 26 Inkrafttreten

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	2


Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 27.09.2010 mit Änderung vom 14.12.2010, 13.12.2011, 18.12.2012, 12.12.2017, 14.12.2018, 13.12.2019, 15.12.2022 und 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

### **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten vom 28. September 2010 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtischen Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal, Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken und Regenüberlaufbecken).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 3

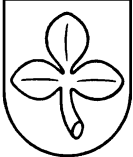
## 2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

### § 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 Abs. 8 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	4

#### § 4 Schmutzwassergebühren

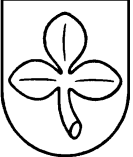
- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Wird bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch Wassermesser ermittelt gilt folgende Regelung:

Bei den gebührenpflichtigen Grundstückseigentümern wird bei der Berechnung der Benutzungsg Gebühr eine Abwassermenge zugrunde gelegt von

- a) 100 l je Tag und Person in den auf dem gebührenpflichtigen Grundstück befindlichen Haushalten und
- b) 35 l je Tag und Beschäftigten in den auf dem gebührenpflichtigen Grundstück unterhaltenen Betrieben, Anlagen, Dienststellen und Einrichtungen, soweit in diesen Betrieben, Anlagen, Dienststellen und Einrichtungen die Gesamtwassermenge nicht schon durch Abwassermesser festgestellt ist.

Stichtag für die Feststellung der im Erhebungsjahr zugrunde zu legenden Personenzahl und Beschäftigtenzahl ist der 20. September des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Jahres.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	5

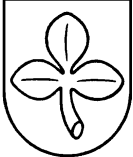
Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

Hat die Stadt zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen den Einbau von Messvorrichtungen nicht verlangt, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die Wassermenge um 7 m<sup>3</sup>/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 3. Es gilt bzw. gelten,

1 Pferd	als 1,20 Großvieheinheit,
1 Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit,
1 Rind bzw. Bulle	als 0,75 Großvieheinheit,
1 Sau	als 0,33 Großvieheinheit,
1 Mastschwein	als 0,12 Großvieheinheit,
1 Schaf	als 0,10 Großvieheinheit und
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit.

- (6) (a) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich **2,30 €**.  
(zulässige Verschmutzung nach CSB max. 800 mg/l)
- (b) Die Zählergebühr je Messeinrichtung (Wasserzähler) für Regenwassernutzungsanlagen beträgt pro Monat 1,30 €.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	6

- (7) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen, soweit die erhöhte Verschmutzung durch das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf der Grundlage von repräsentativen Messungen festgestellt worden ist und die jährliche Abwassermenge 500 m<sup>3</sup> überschreitet.

Die industriellen und gewerblichen Schmutzwässer sind jährlich zu überprüfen.

Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser, gemessen an dem Wert an chemischen Sauerstoffbedarf an fünf Tagen (CSB),

von 21 – 800 mg/l	0 %
von 801 – 1.200 mg/l	15 %
von 1.201 – 1.600 mg/l	30 %
von 1.601 – 2.000 mg/l	50 %
über 2.000 mg/l	100 % der Gebühr nach Abs. 6 a).

Für Kühlwasser und anderes verschmutztes Wasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben mit einem CSB-Wert von 0 – 20 mg/l wird ein Abzug von 20 % auf die Gebühr nach Abs. 6 a) vorgenommen.

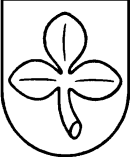
Auf Antrag und auf Kosten eines zuschlagspflichtigen Betriebes kann eine Einstufung in eine andere Verschmutzungsstufe erfolgen. Der Nachweis, dass eine günstigere Einstufung vorzunehmen ist, muss durch ein Messprogramm (= Messungen an produktionsintensiven Arbeitstagen), das durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchzuführen ist, erbracht werden.

- (8) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.

Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € im Jahr.

## § 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

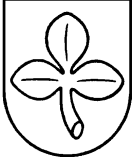
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	7

Zu den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen zählen auch Gebäude- bzw. Dachflächen, welche über die Grundstücksgrenze hinausgehen, aber für das betroffene Grundstück abflusswirksam sind.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, werden nach Abs. 1 in fünf Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1: wasserundurchlässige (versiegelte) Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster und Normaldächer

Kategorie 2: eingeschränkt wasserdurchlässige (teilversiegelte) Flächen, insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Ökopflaster und Schotter

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	8

Teilversiegelte Flächen sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser ermöglichen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Die Nachweispflicht, dass es sich um eingeschränkt wasserdurchlässige bzw. teilversiegelte Flächen handelt, liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der jeweiligen Flächen, ist die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Teilversiegelung nach Aufforderung durch die Stadt beispielsweise durch geeignete Unterlagen wie Zertifikate oder Einholung eines geeigneten Sachverständigen zu belegen. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu erbringen.

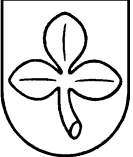
Kategorie 3: Gründächer (mit min. 6 cm Aufbaustärke)

Gründächer sind Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen bzw. lückenloser begrünten Pflanzendecke (Mindestaufbau = 6 cm), deren Pflanzendecke dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt. Die Nachweispflicht, dass es sich um ein Gründach handelt, liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der jeweiligen Flächen, ist die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Teilversiegelung nach Aufforderung durch die Stadt beispielsweise durch geeignete Unterlagen wie Zertifikate oder Einholung eines geeigneten Sachverständigen zu belegen. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu erbringen.

Flächen der Kategorie 1	sind ohne Abzüge gebührenpflichtig
Flächen der Kategorie 2	sind zu 50 % gebührenpflichtig (Abzug 50 %)
Flächen der Kategorie 3	sind zu 30 % gebührenpflichtig (Abzug 70 %)

- (5) Bei Zisternen (Kategorie 4) mit mindestens vier Kubikmeter Speichervolumen wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen für jeden Kubikmeter Inhalt der Zisterne zwei Quadratmeter der angeschlossenen Fläche bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr abgezogen. Maximal werden 50 Quadratmeter bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr abgezogen. Den Nachweis über die Größe der Zisterne hat der Grundstückseigentümer zu belegen, die Kosten für den Nachweis sind vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Reduzierung erfolgt ab dem 1. des auf die Zustimmung folgenden Monats.
- (6) Bei Regenwassernutzungsanlagen (Kategorie 5) mit Notüberlauf zur öffentlichen Abwasseranlage wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen für jeden ausschließlich im Haus verbrauchten Kubikmeter Regenwasser zwei Quadratmeter der an diese Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Flächen bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr abgezogen. Der Nachweis über die Menge des verbrauchten Regenwassers kann ausschließlich über einen vom Gebührenpflichtigen zu installierenden, geeichten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler erfolgen. Die Kosten sind vom Gebührenpflichtigen zu erbringen. Bei defekten Wasserzählern wird die Menge des verbrauchten Regenwassers von der Stadt geschätzt, z. B. aufgrund der Mengen der Vorjahre.



	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	9

Die Regenwassernutzungsanlage einschließlich Wasserzähler muss von der Stadt genehmigt und abgenommen (Zustimmung) sein. Die Reduzierung erfolgt ab dem 1. des auf die Zustimmung folgenden Monats.

Für die Regenwassernutzungsanlage, welche im Sinne des § 4 dieser Satzung als Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wird die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

- (7) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 – **0,41 €**.

### § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

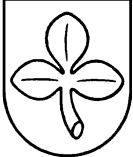
- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

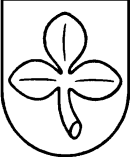
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	10

## § 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Klage gegen einen Gebührenbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## § 9 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzte Niederschlagswassergebühr ist die endgültige Gebühr für das laufende Jahr. Flächenveränderungen werden entsprechend § 5 Abs. 3 berücksichtigt. Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Teilzahlungen auf die Jahresniederschlagswassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus dem Abgabenbescheid des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz bzw. der Teilzahlungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühr, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 11

## § 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

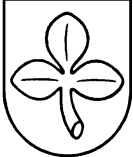
## 3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

### § 11 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 12 Gegenstand der Beitragspflicht

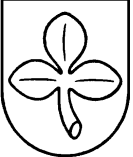
- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	12

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### § 13 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 Meter zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00
  - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,00
  - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
  - d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
  - e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
  - f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	13

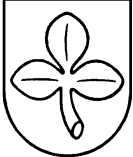
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,0 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

#### **§ 14 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 6,65 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
- Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 80 % des Beitrags;
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 20 % des Beitrags;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

#### **§ 15 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	14

- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 16 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

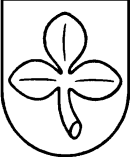
## **4. Abschnitt Aufwands- und Kostenersatz für Hauskontrollschächte**

### **§ 18 Kostenersatz für Revisionsschächte**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Revisionsschächten ist der Stadt zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung der Revisionsschächte wird nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz beträgt je Revisionsschacht einschließlich der dazugehörenden Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze

bis 1,50 m Tiefe	640,00 €
von 1,51 m bis 2,00 m Tiefe	695,00 €
über 2,00 m Tiefe	745,00 €.

- (3) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Revisionsschächte ist der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2024
		Seite:	15

### **§ 19 Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 20 Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 21 Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

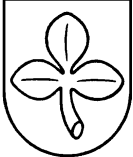
## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 23 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>701</b>
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2024
		Seite: 16

## § 24 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## § 25 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## Artikel II

## § 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Salzkotten vom 13. Juli 1987 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 3. März 2010 außer Kraft.  
Die 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Salzkotten tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts dieser Satzung (§§ 3 bis 5) rückwirkend zum 01. Oktober 2010 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 7 und 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Salzkotten vom 13. Juli 1987 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 3. März 2010.